



Lübeck, August 2021

Merkblatt: Elternbeiträge für offene Ganztagschulen – Schulkindbetreuung Klasse 1 bis 4

Für die Betreuung von Kindern in einer städtisch geförderten Schulkindbetreuung in Lübecker Grundschulen werden Elternbeiträge erhoben. Die Elternbeiträge werden durch die Träger der Schulkindbetreuung auf Grundlage eines Betreuungsvertrags eingenommen.

Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dem Umfang der gewünschten Betreuung. Es können 5-Tage-Verträge (120€/ 100€/ 70€) bzw. 3-Tage-Verträge (70€) geschlossen werden. Die Verträge gelten jeweils für ein Schuljahr und die Beitragspflicht besteht jeweils ab Beginn des Schuljahrs am 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahrs, unabhängig davon, wann das Schuljahr tatsächlich beginnt. Die Elternbeiträge sind unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes zu entrichten. Die Elternbeiträge enthalten **keine** Verpflegungskosten.

Eine **Ermäßigung** des Elternbeitrags kann beantragt werden:

- a) bei Bezug von:
 - Arbeitslosengeld II nach dem SGB II
 - Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII
 - Wohngeld
 - Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
 - Asylbewerberleistungen.
- b) bei geringem Einkomme. Hier wird der Elternbeitrag individuell ermittelt anhand der Einkommensnachweise.

Werden Geschwisterkinder oder Kinder einer „Patch-Work-Familie“ gleichzeitig in einer Offenen Ganztagschule im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck betreut, kann ein Antrag auf **Geschwisterermäßigung** gestellt werden. Die Geschwisterermäßigung wird nur gewährt für Kinder bzw. Familien, die in Lübeck mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind und eine Schule im Lübecker Stadtgebiet besuchen.

Ermäßigungsanträge gibt es im Schulsekretariat. In der Schule wird auch abschließend über eine Unterstützung entschieden und eine Mitteilung erstellt, wie viel die Eltern an den Träger der

Schulkindbetreuung bezahlen müssen. Die übrigen Anteile rechnet der Träger mit dem Schulsekretariat ab.

Die Geschwisterermäßigung wird für das laufende Schuljahr gewährt. Bei einer fortlaufenden Berechtigung ist eine erneute Antragstellung für das folgende Schuljahr notwendig.

Einzelne AG-Angebote, Kurzbetreuungszeiten sowie die ausschließliche Früh- bzw. Spätbetreuung ab 16:00 fallen nicht unter diese Regelung.

Hansestadt Lübeck
Bereich Schule und Sport